

und teilweise sogar ohne Entschädigung außer Kurs gesetzt werden mußte. Probleme ergaben sich auch durch nachgeschlagene oder gegossene Fälschungen, die in großen Mengen in Umlauf gebracht und zur Einlösung vorgelegt wurden.

Die letzten Kupfermünzen prägte das Domkapitel 1790. Sie zeigen im Unterschied zu allen vorhergehenden Münzen bei den Ein- und Zweipfennigstücken nicht mehr das Bild des Stiftspatrons Paulus –, ein Zeichen der Aufklärung? Diese Münzen überstanden die politische Umwälzung und wurden erst 1825 außer Kurs gesetzt und zum Nennwert eingetauscht.

Zum Schluß ein Wort zur Entwicklung des Münzbildes: Im Spätmittelalter zeigen die Münzen einen Pauluskopf mit Nimbus im Halbprofil; später fehlt der Nimbus. Im 16. Jahrhundert erscheint ein Münztyp, der Paulus mit Nimbus, Schwert und Buch auf dem Chorstuhl zeigt. 1543 wird Paulus erstmals als Soldat zu Pferde dargestellt in der Szene seiner Begegnung mit Christus auf dem Weg nach Damaskus. Diese Münzbilder werden 1661 abgelöst von einer stehenden Paulusfigur mit Nimbus, erhobenem Schwert und Buch. Für die weiteren Prägungen wird dieses Bild bestimmend, später meist als Brustbild. 1714 erscheint das gleiche Bild mit gesenktem Schwert. Neben einigen dürftigen Prägungen zeigt die Reihe der domkapitularischen Kupfermünzen viele künstlerische und qualitätvolle Stücke. Vielleicht wäre es der Mühe wert, die Paulusdarstellungen mit zeitgenössischen Darstellungen aus dem Dom und dem Domschatz zu vergleichen. Die frühen Kopfbilder zeigen gewisse Ähnlichkeit mit dem silbernen Reliquienkopf des Paulus aus dem 15. Jahrhundert des Domschatzes. Nach Mitteilung Geisbergs wurde nach der Wiedertäuferzeit ein Wandgemälde am nordöstlichen Vierungspfeiler des Westkreuzes erneuert, das den Sturz des Saulus zeigt. Eine ähnliche Darstellung erschien seit 1543 auf einigen Domkapitelmünzen. Die Paulusfigur auf dem Horstmarer Napf von 1651 könnte Vorbild gewesen sein für das seit 1661 geprägte Bild des stehenden Paulus, das allerdings auch Ähnlichkeit aufweist mit der Paulusskulptur von Hans Brabender im Paradies.

Walter Gröne

Paul Possel-Dölken, Das westfälische eheliche Güterrecht im 19. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Provinzialgesetzgebung. (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 15,) Verlag Aschendorff. Münster 1978, IV und 134 S., kart. 18,— DM.

Das eheliche Güterrecht ist auch für Juristen – ausgesprochene Fachleute ausgenommen – ein „Buch mit sieben Siegeln“. Dies gilt in gesteigertem Maße für das eheliche Güterrecht vergangener Zeiten. Westfalen mit seiner territorialen Zersplitterung und der daraus folgenden Vielfalt partikularer Rechtsordnungen – ein auch für den Kirchenhistoriker leidvoll bekanntes Phänomen – wirft dabei noch besondere Probleme auf. Das eheliche Güterrecht Westfalens aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 wurde früher den Jurastudenten in den Vorlesungen für Deutsche Rechtsgeschichte oder Familienrecht als ein besonders interessantes, aber auch besonders

kompliziertes Beispiel für die Fortgeltung älteren Rechts neben dem im BGB kodifizierten Bürgerlichen Recht hingestellt. Näher erforscht und systematisch untersucht wurde diese Materie dagegen kaum, wie überhaupt die westfälische Rechtsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts bislang von der Forschung weitgehend vernachlässigt worden ist. Die vorliegende Dissertation aus der münsterischen Schule von Prof. Rudolf Gmür ist deshalb besonders verdienstvoll.

Von allgemeinem Interesse, auch für Nichtjuristen, sind die beiden ersten Teile der Dissertation, die sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Territorien Westfalens im 19. Jahrhundert und mit der Provinzialgesetzgebung im Rahmen der preußischen Justizreform – speziell in Westfalen bis 1842 – befassen. Der 3. Teil des Buches ist der Entwicklung des westfälischen ehelichen Güterrechts bis 1860, der 4. Teil dem Westfälischen Provinzial-Gütergemeinschafts-Gesetz vom 19. April 1869 gewidmet. In sorgfältiger und detailreicher Untersuchung wird zunächst die Entwicklung der einzelnen Güterstände (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Dotalrecht des ALR) in den einzelnen westfälischen Territorien dargestellt, sodann (im 4. Teil) die durch das Gesetz vom 19. April 1869 neugeschaffene westfälische Gütergemeinschaft, die nach dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 als einziger preußischer Güterstand nicht in einen Güterstand des BGB übergeleitet, sondern für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen beibehalten wurde, weil sie in der Provinz Westfalen allgemein eingebürgert und beliebt war und sich auch in Streitfällen mit ihren durch die Gerichte klargestellten Grundzügen bewährt hatte.

Auch der Fachmann wird an dieser gründlichen Untersuchung kaum etwas aussetzen finden. Der Laie wird sie zur Hand nehmen, wenn er – etwa als Familienforscher – unbekannten oder unerklärlichen Eigenheiten der früher in Westfalen geltenden ehelichen Güterstände nachspüren will. Freilich erschließt sich die spröde Materie einem Laien nicht leicht. Er vermißt insbesondere ein Stichwortregister, das die Benutzung des Buches erleichtern könnte.

Dietrich Kluge

Zwei lippische Ausstellungskataloge

Confessio Augustana, Die Reformation in Lippe, Selbstverlag des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold, Detmold 1980 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes NRW, Reihe D, Heft 13). 96 S., brosch. 8,— DM.

Die mit Liebe und Einfühlungsvermögen zusammengestellte Sammlung, die das Staatsarchiv Detmold in Verbindung mit der lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, stellt beachtliche lippische Stücke aus: Die Holzkanzel mit geschnitzten Tafeln aus Horn 1562, dem wohl einzigen Druck der *Confessio Augustana* in Lippe im 16. Jahrhundert (Lemgo 1561), dem Ablaßbrief für Graf Simon V. von 1515 u. a. m. Eine gelungene Ausstellung!